Stadt Leonberg // Pl.Ber. 08.01-16 Bebauungsplan 'BEISHEIM'

M 1:500

Verfahrensvermerke

Zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen	αm	06.10.1992
Zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen	am	06.10.1992
Auslegung bekanntgemacht	am	22.10.1992
Öffentlich ausgelegt vom 02.11.1992	bis	02.12.1992
Als Satzung gem. § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen	¿ am	15.12.1992
Geprüft gem. § 11 BauGB vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlaß Nr. 22-251-2210-08.01 Leanberg	vom	01.03.1993
bekanntgemacht und in Kraft getreten	am	11.03.1993
아이들이 그리고 있다면서 그 사람들이 되었습니다. 아이들이 그리고 있다면서 보고 있습니다.	J. 1844.	

Leonberg, den 16/12/1992

Bürgermeister

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle anderen Vorschriften außer Kraft, dies gilt insbesondere für die o.a. Bezugspläne

Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI, I S. 2253)

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.01.1990 (BGBI. I S. 133)

Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI, S. 58)

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 28.11.1983 (Ge.Bl. S.770)

Sowie die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Leonberg, den 10.09.1992

Gefertigt:

Ausgefertigt:

Autgestellt:

Stadtplanungsabjeijur

Zeichenerklärung

- Planzeichenverordnung 1990 -

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 - 15 BauNVO)

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maβ der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), §§ 16 - 21 a BauNVO)

0.4

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

0,6

Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

EFH 380,00

Erdgeschoßfußbodenhöhe

Bezügshöhe NN

Traufhöhe maximal

THmax. 389,00

Bezugshöhe NN

Bauweise (\$ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, \$ 22 BauNVO)

8

abweichende Bauweise

(s. Textteil Nr. 1.4)

0

offene Bauweise

E.D

abweichende Bauweise, nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig (s.Textteil Nr. I.4)

Nutzungsschablone

Baugebiet	Gebäudeteile TH max.	
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	
Bauweise	Dachform	

<u>Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstückfläche
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Festsetzung der Gebäude- und Firstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



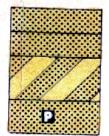
Kindergarten

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



Flächen für Stellpätze und Garagen Flächen für Gemeinschaftsstellplätze Tiefgarage

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenflächen

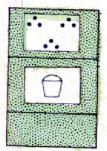
Gehwegflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehrsfläche: Textteil Nr. I. 8.1)

Öffentliche Parkplätze

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt zur Verkehrsfläche (Zufahrtsverbot)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Öffentliche Grünfläche (s. Textteil Nr. I. 9.1)

Kinderspielplatz (s. Textteil Nr. I-9.3)

Private Grünfläche (s. Textteil Nr. I-9.2)

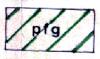
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

______ Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Pflanzgebot für Einzelbäume (s. Textteil Nr. I-11.1)



Flächenhaftes Pflanzgebot (s. Textteil Nr. I-11.2-11.4)

Flächen für Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)



-380---

Sammel-Container

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs. 1

Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

(Gebäudehöhen)

Höhenschichtlinie

•382.86 örtlich gemessene Höhe

x 380.00 geplante Höhe der Verkehrsfläche

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

- I. <u>Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)</u>
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 15 BauNVO)

entsprechend Einschrieb

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 7) sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Nr. 1 - 3 zugelassen. Die als Ausnahmen aufgeführten Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. <u>Flächen für den sozialen Wohnungsbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 7</u>
BauGB)

Der mit WA 1 bezeichnete Baugebietsteil des allgemeinen Wohngebietes wird als Fläche festgelegt, auf der nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden.

- 3. <u>Maβ der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 21 a BauNVO)</u>
- 3.1 Maßgebende Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 3 BauNVO)

Zur maßgebenden Grundstücksfläche sind Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstücks festgesetzte Gemeinschaftsstellplätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB hinzuzurechnen (§ 21 a ABs. 2 BauNVO).

3.2 Grundfläche und Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

entsprechend Planeintrag (Nutzungsschablone)

Die zulässige Grundfläche darf bis zu 50 % überschritten werden. Ausnahmsweise kann die zulässige Grundflächenzahl in den Gebieten WA 1 und WA 2 auf höchstens 0,8 erhöht werden.

3.3 Geschoßfläche und Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

entsprechend Planeintrag (Nutzungsschablone)

Bei der Ermittlung der Geschoßfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Untergeschosse und oberste Geschosse) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände nicht mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO In den Baugebietsteilen WA 1 und WA 2 ist die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen, jedoch höchstens um 0,2 der zulässigen Geschoßfläche (§ 21 a Abs. 5 BauNVO).

3.4 <u>Höhe baulicher Anlagen (§ 16 - 18 BauNVO)</u>

Die Höhenangaben beziehen sich auf das Normalnullsystem (Neues System) und sind als Obergrenzen festgesetzt (s. Planeintrag). Die Höhenbegrenzung der Gebäude bezieht sich auf die festgelegte Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH). Zur Anpassung an die Geländeoberfläche sind Abstaffelungen zwischen den festgelegten Erdgeschoßfußbodenhöhen zulässig.

Notwendige technische Aufbauten wie Entlüftungen, Kamine usw. dürfen diese festgelegte Höhe überschreiten.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- o = offene Bauweise (\$ 22 Abs. 2 BauNVO)
- a = abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 im Sinne der offenen Bauweise ohne Längenbeschränkung.
- 5. <u>Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</u> entsprechend Festlegung im Lageplan.
- 6. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- 6.1 Garagen sind nur unter der Geländeoberfläche als Tiefgaragen innerhalb der festgesetzten Flächen zugelassen.
- 6.2 Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) sind nur auf den besonders ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
- 6.3 Offene Stellplätze sind allgemein zulässig. Sie dürfen nur mit Pflaster- oder Plattenbelägen befestigt werden.
- 6.4 Im WA 3 bis WA 7 ist innerhalb der Flächen für Stellplätze und Garagen eine mind. 2,50 m breite Vorgartenfläche einschlieβlich Hauszugang gärtnerisch anzulegen.
- 7. <u>Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)</u>
 Gemeinbedarfsfläche "Kindergarten" mit Nebenanlagen.
- 8. <u>Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</u> entsprechend Planeinschrieb.

4

8.1 <u>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:</u>
Die ausgewiesene Fläche ist als Platz zu gestalten, der dem Anlieger- und Fuβgängerverkehr, sowie als Aufenthalts-, Grün- und Spielbereich dient.

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

9.1 Parkanlage

Die ausgewiesene öffentliche Grünfläche dient als Pufferzone zum angrenzenden Talverlauf und ist als Blumenwiese anzulegen.

9.2 Private Grünflächen

Die ausgewiesene private Grünfläche ist als ökologischbiologische Ausgleichsfläche festgelegt, als Pflanzfläche für entfallene Obstbäume und Lebensraum, insbesondere für gefährdete Kleinlebewesen.

9.3 <u>Kinderspielplatz</u>

Der ausgewiesene Spielplatz dient Kleinkindern und Kindern.

10. <u>Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Lageplan ausgewiesenen Leitungsrechte dienen zum Einlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der Versorungsunternehmen.

11. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Pflanzgebote

- 11.1 pfg 1 Entlang der Erschließungsstraßen sind entsprechend der Darstellung im Lageplan hochstämmige, mittel- und großkronige, standortgerechte, einheimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Bäume sind mind. 3 x 3 m große offene Baumpflanzquartiere auszubilden, bzw. Baumscheiben mit 1,5 x 1,5 m durchwurzelbarer Fläche.

 Ausnahmsweise kann von dem ausgewiesenen Standort bis zu 2 m abgewichen werden. Bezüglich der Baumarten wird auf den Grünordungsplan verwiesen.
- 11.2 pfg 2 Im Bereich der entlang des westlichen und nördlichen Siedlungsrandes festgesetzten Flächen ist je 100 m² nicht überbautem Grundstücksteil eine hochstämmige Obstbaumsorte, bzw. Wildobstart oder ein mittel- bis groβkroniger, einheimischer Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Bezüglich der Baumarten wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.

- Die ausgewiesene private Grünfäche ist als extensive Wiese anzulegen und zu pflegen. Je 100 m² ist eine hochstämmige Obstbaumsorte, bzw. Wildobstart oder ein mittel- bis groβkroniger, einheimischer Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Auf den Grünordnungsplan wird hingewiesen.
- 11.4 pfg 4 Die mit Tiefgaragen unterbauten Freiflächen sind mit mind. 0,6 m Erde zu überdecken und als Grünfläche anzulegen. Von den Grünflächen ist ein Anteil von 30 % mit freiwachsenden Sträuchern und Hecken zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Bis zu 25 % der unterbauten Freiflächen können als befestigte oder teilbefestigte Flächen (Terrassen, Gemeinschaftsanlagen etc.) angelegt werden.

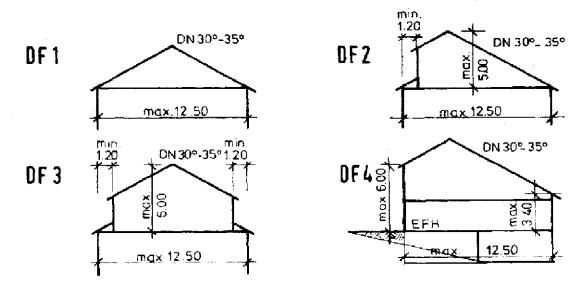
12. Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26)

Der durch den Erdaushub für die baulichen Anlagen anfallende Erdaushub ist jeweils auf den Grundstücken aufzuschütten. Die Aufschüttungen sind so auszuführen, daß für die benachbarten Grundstücke keine Beeinträchtigungen entstehen. Die im Lageplan festgelegten Höhen sind hierauf abgestimmt.

II. <u>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 73 LBO)</u>

1. Dachgestaltung (§ 73 LBO)

1.1 Es sind nur die in den nachfolgenden Schemaschnitten dargestellten Dachformen mit den angegebenen Dachneigungen zugelassen.



Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) sind ausschließlich mit Flachdach zu versehen (siehe auch II. 2.2).

1.2 Dachdeckung:

In den Wohngebäuden sind als Dachdeckung nur Ziegel und Betondachsteine in rotbrauner Farbe zulässig.

Solaranlagen sind auf den Dachflächen zulässig.

1.3 <u>Dachaufbauten</u>

Bachaufbauten sind nur in der unter Ziff. II. 1.1 dar gestellten Form zulässig. Weitergehende Aufbauten in Form von Gaupen sind unzulässig. (Technische Aufbauten sind entsprechend Ziff. 1. 3.4 zugelassen).

1,4 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind unzulässig.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1 Fassadengestaltung

Die Außenflächen sind in hellen mit Erdfarben gebrochenen Tönen auszuführen. Stark reflektierende Materialien, sowie Verkleidungen mit Asbestzement, Metallen, Kunststoff o. ä. Platten sind unzulässig. Die Außenwände von Doppelhäusern und Hausgruppen sind in Bezug auf Gestaltung, Oberflächenbehandlung und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

2.2 <u>Fassaden- und Dachbegrünung</u>

Geschlossene Wandflächen von mehr als $12~\text{m}^2$ Fläche, sowie die Stirnseiten von Gebäuden – ausgenommen der Fensteröffnungen – sind bis zu einer Höhe von 6 m ab Erdanschluß zu begrünen.

Garagendächer, überdeckte Stellplätze (Carports) und Garagenaußenwände sind zu begrünen.

3. Werbeanlagen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO)

Werbeanlagen sind allgemein unzulässig.

4. <u>Antennen (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO)</u>

Pro Gebäude ist nicht mehr als eine Antenne zulässig.

5. Freileitungen (§ 73 Abs. 1 Nr. LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

5. <u>Einfriedigungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)</u>

Zur Einfriedigung der Grundstücke sind nur Holzlattenzäune mit senkrechten Strukturen mit einer max. Höhe von 0,80 m zulässig.

7. Gebäudetiefe (§ 73 Abs. 1 Nr. 8 LBO)

Als Höchstgrenze der Gebäudetiefe sind 12,5 m festgesetzt. Ausnahmsweise dürfen Glasvorbauten, wie Wintergärten etc. und untergeordnete Bauteile die festgesetzte Gebäudetiefe innerhalb der Baugrenzen überschreiten.

III. Hinweise

1. <u>Grünordnungsplan</u>

Für die Gestaltung der Grünflächen ist der Grünordnungsplan des Büros Eppinger, Prof. Schmid und Partner vom April/Juni 1992 als Richtlinie maßgebend.

2. Bodendenkmale

Im Falle des Antreffens von archäologischen Funden ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen (§ 20 DSchG).

3. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 74 Abs. 2 LBO behandelt.

Durch Satzungsbeschluß vom 15.12.1992 geändert:

"Dachaufbauten sind nur in der unter Ziff. II.1.1 dargestellten Form zulässig. Weitergehende Aufbauten - ausgenommen technisch bedingter entsprechend Ziff. I.3.4 sind unzulässig. Ausnahmsweise können Dachgaupen und Zwerchgiebel zugelassen werden, wenn sie nicht an der unmittelbar zur freien Landschaft angrenzenden Dachfläche liegen".

